

Satzung des Radsportverein „Frisch Auf“ Förste e. V.

Präambel

Der Radsportverein „Frisch Auf“ Förste e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, wird auf die sprachliche Differenzierung männlich / weiblich verzichtet. Gemeint sind grundsätzlich beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Radsportverein „Frisch Auf“ Förste hat seinen Sitz in Osterode-Förste. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Der Name lautet

Radsportverein „Frisch Auf“ Förste e. V.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und eines für den Radsport zuständigen Verbandes. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für gegenseitige Ansprüche ist Osterode am Harz.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Radsports. Die Jugendpflege hat hierbei eine besondere Bedeutung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Radsports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet; Ehrenmitglieder sind von dieser Pflicht ausdrücklich befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den

Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegen den Verein, insbesondere am Vereinsvermögen. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden. Die Verpflichtung zur Begleichung etwaiger Forderungen des Vereins bleibt erhalten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern.

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schrift- und Pressewart
- dem 1. Sportleiter
- dem 2. Sportleiter
- dem 1. Jugendleiter
- dem 2. Jugendleiter

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Die Wahl leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Ladefrist von sieben Tagen nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Er ist immer dann einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende bzw. nach Absprache ein anderes Mitglied des Vorstands. Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden, sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung beschließt oder zuständig ist.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall je bis zu einem bestimmten Betrag zu Lasten des Vereins zu verfügen. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest. Die Vorstandsmitglieder arbeiten in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich selbständig. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Vertretung

Vorstand des Vereins im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Jahr drei Personen als Kassenprüfer, davon einen als Vertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Jeder Kassenprüfer kann nur einmal hintereinander wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per e-mail oder Fax. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung zur Versammlung mitgeteilt worden sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Die Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlungen,
2. die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
4. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
5. die Wahl der Kassenprüfer
6. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
7. die Genehmigung des Haushaltsplans,
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
9. die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. die Beschlussfassung über Anträge
12. die übrigen in dieser Satzung vorgesehenen Fälle

Sie kann darüber hinaus über jede Angelegenheit von erheblicher Bedeutung selbst entscheiden. Sie kann Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes und seiner Mitglieder beanstanden und mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen aufheben.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Wird in der Versammlung kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt, sollte innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Versammlung zum Zwecke von Vorstandswahlen einberufen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer protokolliert und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muss Angaben zur Tagesordnung, die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse beinhalten.

§13 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von dieser Regelung dürfen die beiden Jugendleiter bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahrs gewählt werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Tagesordnung diesen Punkt enthält. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osterode am Harz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Sports in Förste zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.02.2014 beschlossen worden. Alle früheren Beschlüsse und Satzungen werden durch diese aufgehoben.

Förste, den 22.02.2014